OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604577/2/KHa

Datum:
Linz, 23. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der W S, S, B I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Juni 2021, GZ: BHGM/921070045541/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 145,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Juni 2021, GZ: BHGM/921070045541/21, wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Verwaltungsübertretung des Führerscheingesetzes (FSG) eine Geldstrafe in der Höhe von 726,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Tage und 23 Stunden) verhängt, wobei der Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt wurde:

„1. Datum/Zeit: 01.05.2021, 15:28 Uhr
Ort: R, K,
Verkehrskontrolle auf Höhe des Hauses
K
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Bescheid vom 09.04.2021, GZ: BHGMVerk-2020-716110/10

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 726,00	13 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minuten		§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 72,60 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 798,60.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend stützte sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Bad Ischl vom 1. Mai 2021.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, welches hinterlegt und am 8. Juni 2021 ausgefolgt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 11. Juni 2021 rechtzeitig eingebrachte und sich gegen die Strafhöhe richtende Beschwerde.

Begründend wird in der Beschwerde im Wesentlichen vorgebracht, dass das Strafmaß viel zu hoch sei und von der Beschwerdeführerin nicht bezahlt werden könne, da die Beschwerdeführerin zur Zeit lediglich über 27,95 Euro verfüge. Das Einkommen der Beschwerdeführerin betrage 1.150,00 Euro Pensionsleistung, 477,48 Euro Rentenservice sowie Mieteingang von brutto 200,00 Euro und netto ca. 72,00 Euro. Von diesen Einnahmen seien alle Ausgaben des Immobilienmaklerbüros zu bestreiten, sodass zum Leben nichts übrig bleibe. Es werde daher die Reduzierung des Strafmaßes auf 300,00 Euro sowie die Einräumung von Ratenzahlungen von monatlich 50,00 Euro beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 1. Mai 2021 um 15:28 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in R, K. Auf Höhe des Hauses K fand eine Verkehrskontrolle durch die LPD Oberösterreich, Polizeiinspektion Bad Ischl statt.

Im Rahmen dieser Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin als Lenkerin des Fahrzeuges über keine gültige Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, verfügt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. April 2021, GZ: BHGMVerk-2020-716110/9-Sta, wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Dauer von 13. April 2021 bis 18. Juni 2021 entzogen.

II.1.2. Wegen der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 726,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Tage und 23 Stunden). Im Rahmen der Strafbemessung ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus, wertete das Verschulden der Beschwerdeführerin als nicht geringfügig und stellte (insbesondere mit Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist) fest, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich übersteigen, sodass die Anwendung des § 20 VStG nicht ins Auge gefasst wurde. Die belangte Behörde wies zudem darauf hin, dass es sich bei der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe um die in § 37 Abs. 4 Z 1 FSG normierte Mindeststrafe handelt.

II.1.3. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von rund 1.700,00 Euro netto. Es bestehen keine Sorgepflichten.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen zum Tatzeitpunkt rechtskräftige und noch nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf.

II.2. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Akteninhalt der belangten Behörde sowie aus dem Straferkenntnis. Dass der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung mit Anordnung der belangten Behörde vom 9. April 2021 entzogen wurde, ergibt sich aus einer entsprechenden Abfrage aus dem Führerscheinregister und wurde von der Beschwerdeführerin zudem auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zum Einkommen der Beschwerdeführerin basieren auf den Angaben in der Beschwerdeschrift. Hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wird auf den im Akt einliegenden Auszug zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt, zulässig.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 4 FSG ist eine Mindeststrafe von 726,00 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde oder gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde, zu verhängen.

III.2. Die Beschwerdeführerin richtet ihre Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass der Schuldspruch gemäß Straferkenntnis vom 2. Juni 2021, GZ: BHGM/921070045541/21, in Rechtskraft erwachsen ist und somit seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu

berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.3.2. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3.4. Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 1 Abs. 3 FSG ist auszuführen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch kann im vorliegenden Sachverhalt von keinem geringen Verschulden der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Bereits im Rahmen der Verkehrskontrolle hat die Beschwerdeführerin ausgeführt, dass ihr der Bescheid zur Führerscheinabnahme bekannt war. Die Beschwerdeführerin hat somit im Wissen darüber, dass sie nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, da

ihr diese entzogen wurde, zur Tatzeit am Tatort ein Kraftfahrzeug gelenkt. Damit hat die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten den Tatbestand in geradezu typischer Weise verwirklicht, sodass der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

III.3.5. Insofern die Beschwerdeführerin die Reduzierung des Strafmaßes auf 300,00 Euro beantragt, ist diesem Antrag der Wunsch auf Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) zu entnehmen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Im Verfahren sind jedoch keine Milderungsgründe zu Tage getreten. Aufgrund der vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen kommt der Beschwerdeführerin auch der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Hinweise auf sonstige Milderungsgründe haben sich im Verfahren nicht ergeben und wurden seitens der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht. Da im hier zu beurteilenden Sachverhalt keine Milderungsgründe vorliegen und diese somit die Erschwerungsgründe auch nicht beträchtlich überwiegen (können), kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht in Betracht. Es besteht somit für das erkennende Gericht keine Möglichkeit, die gesetzlich festgelegte Mindeststrafe zu unterschreiten.

III.3.6. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 FSG beträgt der im vorliegenden Sachverhalt anzuwendende Strafrahmen 726,00 Euro (Mindeststrafe gemäß § 37 Abs. 4 FSG) bis 2.180,00 Euro. Die belangte Behörde hat gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis ohnehin lediglich die gesetzlich normierte Mindeststrafe verhängt. Eine Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe kommt somit bereits aus diesem Grund nicht in Betracht, zumal – wie bereits dargelegt – die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129 sowie VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0027).

Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe selbst in Anbetracht der von der Beschwerdeführerin geschilderten Situation unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung sowie des Verschuldensausmaßes jedenfalls als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um der Beschwerdeführerin die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihr übertretenen

Rechtsnormen vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 1 Abs. 3 FSG hinzuweisen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 37 Abs. 1 FSG verhältnismäßig festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3.7. Der Beschwerdeführerin steht die Möglichkeit offen, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen (§ 54b Abs. 3 VStG). Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann eine solche Ratenzahlung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen ein Straferkenntnis nicht gewährt werden.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen.

Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde nicht durchgedrungen ist, waren die Kosten für das Beschwerdeverfahrens mit 145,20 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten

Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas